

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 129/09 B

L 5 R 144/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 R 962/06 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Lan-
dessozialgerichts vom 19. Dezember 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1941 geborene Kläger ist Algerier mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er begehrt Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2 Seine zwischen 1961 und 1975 entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung erstattete ihm die Beklagte aufgrund des Bescheids vom 6.7.1977. Den am 27.4.2005 gestellten Altersrentenantrag lehnte sie ab (*Bescheid vom 29.6.2005; Widerspruchsbescheid vom 23.5.2006*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts vom 19.12.2008 hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Zur Begründung seines Antrags trägt er vor, er sei in finanzieller Not.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 5 Die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozessordnung*). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle des Klägers die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl § 160, § 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG vom 8.8.1994 - 9 BV 93/94*).
- 6 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihm begehrte Leistung der Rentenversicherung.
- 7 Eine Rente steht dem Kläger schon deshalb nicht zu, weil er die für die Altersrente erforderliche Wartezeit von fünf Jahren (*allgemeine Wartezeit: § 50 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch*



<SGB VI/>) nicht erfüllt. Zwar hat der Kläger in den Jahren 1961 bis 1975 für mehr als 60 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen kann er jedoch keine Rechte mehr herleiten. Denn durch die im Jahre 1977 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; *entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung - gleichlautend § 82 Abs 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes; zu Einzelheiten s BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)